

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012

- Schieferstraße -

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Städtebauliche Begründung

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	1
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	3
4.1.	Regionalplanung	3
4.2.	Flächennutzungsplanung	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung.....	3
4.4.	Informelle Planung: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept.....	4
4.5.	Landschaftsplanung.....	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	4
5.1.	Erschließung.....	5
5.2.	Bauliche Nutzung.....	5
5.2.1.	Art der Nutzung	5
5.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	6
5.3.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	6
5.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	6
6.	Natur und Umwelt.....	7
6.1.	Rechtliche Grundlage / Verfahren	7
6.2.	Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.....	7
6.3.	Artenschutz.....	8
7.	Immissionsschutz	8
7.1.	Gutachten	8
7.2.	Immissionsschutzwirksame Festsetzungen im Bebauungsplan	9
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas	12
8.1.	Altlasten	12
8.1.1.	Fläche mit einer Altlast	12
8.1.2.	Altlastverdachtsflächen	14
8.2.	Kampfmittel.....	15
8.3.	Bergbau	18
8.4.	Methangas.....	18
9.	Denkmalschutz.....	18
10.	Ver- und Entsorgung.....	18
10.1.	Versorgung des Plangebietes	18
10.2.	Entwässerung des Plangebietes	18
	Anhang.....	20
	Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung	20
	Anhang 2: Abstandsliste 2007	21

Teil II - Umweltbericht

Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung, besitzt aber ein eigenes Inhaltsverzeichnis.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - umfasst den in der Gemarkung Wiescherhöfen liegenden Bereich innerhalb

- der westlichen Grenze des Flurstücks 1100 (Straße Auf dem Daberg),
- eines geradlinigen Übersprungs zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 678,
- der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 678, 575, 685, 686, 1012, 687, 688, 396, 397, 937, 519, 520 und 521,
- der Westgrenzen der Flurstücke 909 und 908,
- der Nordgrenzen der Flurstücke 908 und 747 sowie einer geradlinigen Weiterführung zu Ostgrenze des Flurstücks 298 (Rathenaustraße),
- der Ostgrenze des Flurstücks 298,
- der Nordgrenze des Flurstücks 496,
- der Ostgrenzen der Flurstücke 496 (alle Flur 4), 190, 191 und 115 (Rathenaustraße, alle Flur 5) und
- einer geradlinigen Verbindung zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1100 (Flur 4, Straße Auf dem Daberg).

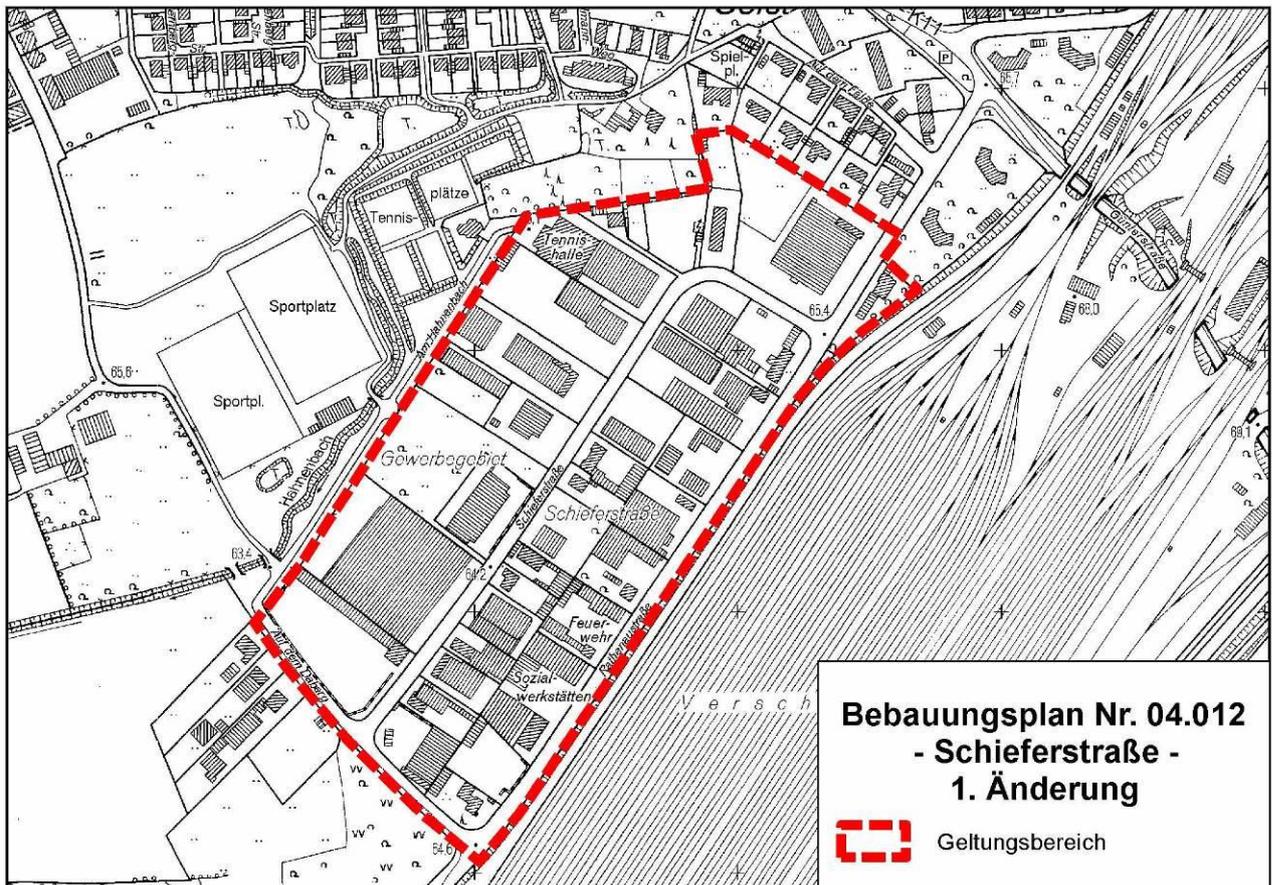


Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der ungefähr 13 Hektar große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - umfasst das bestehende Gewerbegebiet Schieferstraße. Dieses liegt östlich angrenzend an den Ortsteil Daberg westlich des Rangierbahnhofes. Nördlich schließen sich Wohnbebauung, nordwestlich Sportplätze und südwestlich landwirtschaftliche Flächen an.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Hamm hat im Jahr 2004 ein kommunales Einzelhandelskonzept aufgestellt. Dessen Ziele sind es, die Attraktivität des Stadtzentrums und der Stadtteilzentren zu steigern, die Nahversorgungsfunktion der einzelnen Stadtteile vor allem im Bereich der Lebensmittel zu sichern

sowie die Ansiedlung zentrenverträglicher Einzelhandelsgroßbetriebe im Hinblick auf eine städtebauliche Entwicklung zu steuern. Dieses Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept wurde seitdem als fachliche Grundlage für Planungsentscheidungen zu Einzelhandelsvorhaben herangezogen und zuletzt im Jahr 2010 fortgeschrieben.

Derzeit liegt dem Bebauungsplan Nr. 04.012 - Schieferstraße - noch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1968 zugrunde. Demnach gelten in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO nicht die heute üblichen strengen Ausschlusskriterien für großflächige Handelsbetriebe. Einzelhandelsbetriebe gelten als großflächig, sobald die Verkaufsfläche mehr als 800 m² oder die Geschossfläche mehr als 1.200 m² beträgt. Mit dem Ratsbeschluss vom 09.11.2010 über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Vorlage Nr. 0466/10) hat der Rat allerdings grundsätzlich beschlossen, diese Bebauungspläne schrittweise auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umzustellen. Hiermit soll dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes, großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, gerecht werden.

Der Ansiedlungswunsch eines großflächigen Einzelhändlers innerhalb des Gewerbegebietes Schieferstraße gab zusätzlichen Anlass für die angestrebte Änderung des Bebauungsplans. Schon durch die Fassung des Änderungsbeschlusses konnte das Sicherungsinstrument der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB angewendet werden. Die Durchführung der Änderung ermöglicht dann abschließend den gewünschten rechtlichen Rahmen zu Entscheidungen über mögliche Ansiedlungen. Nach Ablauf der Frist von zwölf Monaten für die Zurückstellung von Baugesuchen für die o.g. Bauvoranfrage konnte nachfolgend nur durch eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB sichergestellt werden, dass die o.g. städtebaulichen Planungen nicht durch ein Bauvorhaben verhindert oder wesentlich erschwert werden. Daher ist vom Rat der Stadt Hamm am 14.02.2017 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - eine Veränderungssperre beschlossen worden, diese ist durch Bekanntmachung am 31.03.2017 rechtskräftig geworden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - wird im Vollverfahren gemäß §§ 2ff BauGB durchgeführt.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Der ungefähr 13 Hektar große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - umfasst das bestehende Gewerbegebiet Schieferstraße. Dieses liegt östlich angrenzend an den Ortsteil Daberg und westlich des Rangierbahnhofes. Nördlich schließen sich Wohnbebauung, östlich Sportplätze und südlich landwirtschaftliche Flächen an. Das Gewerbegebiet liegt östlich der Straße Auf dem Daberg und jeweils nördlich der Rathenaustraße und Schieferstraße. Zudem wird eine Fläche südlich der Rathenaustraße durch den Bebauungsplan abgebildet.

Das Untersuchungsgebiet wird großflächig von Tonmergel der Oberkreide eingenommen. Darüber sind in Mächtigkeiten bis zu 5 m die tonigen Sedimente der Grundmoräne gelagert. Im südlichen Teil ist zuoberst eine Flugsanddecke anzutreffen. Mit anthropogenen Auffüllungen bis zu 3 m Mächtigkeit ist im Bereich des südöstlich angrenzenden Rangierbahnhofes zu rechnen. Die Durchlässigkeit liegt in der Flugsanddecke bei circa 10⁻⁶ bis 10⁻⁷ m/s (mäßig durchlässig), in der Grundmoräne und dem Tonmergel bei 10⁻⁸ bis 10⁻⁹ m/s (nahezu undurchlässig). Ein zusammenhängender Grundwasserspiegel ist nicht ermittelt worden.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sind an der Rathenaustraße und im südwestlichen Bereich an den Straßen Am Hahnenbach und Auf dem Daberg Bäume des Straßenbaumkatasters eingetragen. Eintragungen zur Fauna sind nicht vorhanden.

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

Ein Regionalplan setzt den Rahmen für die gemeindeübergreifende (interkommunale), räumliche Entwicklung auf der Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Gebietes des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

Der Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Die Rathenaustraße wird als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - von Norden von der sogenannten Kanaltrasse in der Stadtmitte Hamms über Bestandsstraßen und ab hier in Richtung Süden in Verbindung zur Anschlussstelle an die Autobahn A2 in Bönen als Bedarfsplanmaßnahme - ausgewiesen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan

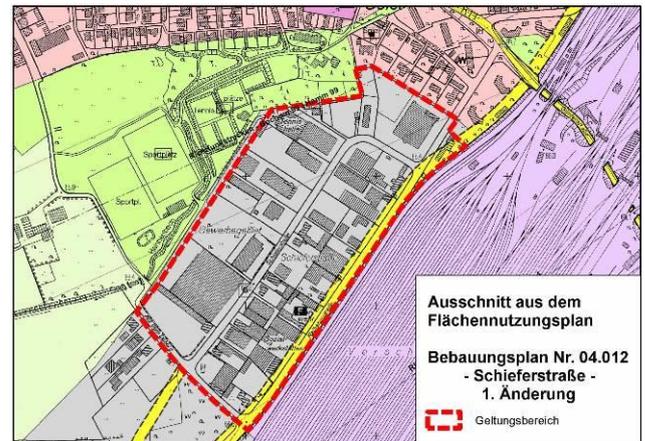


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4.2. Flächennutzungsplanung

Ein Flächennutzungsplan (FNP) wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und enthält die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen. Seine Darstellungen sind nicht parzellenscharf und nur behördenverbindlich.

Der seit dem 13.12.2008 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm setzt für den Geltungsbereich ein Gewerbegebiet fest. Innerhalb von diesem liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Feuerwehr -. Die südöstlich verlaufende Rathenaustraße ist als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt. Die Richtfunkstrecken - Bochum 99 - Hamm 99 verlaufen durch den nördlichen Randbereich des Plangebietes. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 (2) BauGB inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgeleitet werden.

4.3. Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 04.012 - Schieferstraße - ist bereits seit dem 07.02.1972 rechtskräftig. Ein Teilbereich südwestlich der Kreuzung Lohausenholzstraße und Rathenaustraße ist am 14.12.1972 aufgehoben und in den Bebauungsplan Nr. 04.013 - Oberonstraße - übernommen worden. Der circa 15 Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.012 setzt östlich der Straße Auf dem Daberg sowie entlang der Schieferstraße und der Rathenaustraße ein Gewerbegebiet fest. Westlich der Straße Auf dem Felde ist ein allgemeines Wohngebiet und im südwestlichen Bereich der Rathenaustraße ein Mischgebiet ausgewiesen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 umfasst den im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich sowie die Verkehrsflächen der Schieferstraße, der Rathenaustraße und der Straße Auf dem Daberg.

4.4. Informelle Planung: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept

Wie in Kapitel 2. beschrieben hat die Stadt Hamm im Jahr 2004 ein Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aufgestellt. Dessen Ziele sind es, die Attraktivität des Stadtzentrums und der Stadtteilzentren zu steigern, die Nahversorgungsfunktion der einzelnen Stadtteile vor allem im Bereich der Lebensmittel zu sichern sowie die Ansiedlung zentrenverträglicher Einzelhandelsgroßbetriebe im Hinblick auf eine städtebauliche Entwicklung zu steuern. Dieses kommunale Einzelhandelskonzept wurde seitdem als fachliche Grundlage für Planungsentscheidungen zu Einzelhandelsvorhaben herangezogen. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2010 hat der Rat grundsätzlich beschlossen, die Bebauungspläne, die Gewerbegebiete noch nach der veralteten Baunutzungsverordnung ohne die heute üblichen strengen Ausschlusskriterien für großflächige Handelsbetriebe ausweisen, schrittweise auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umzustellen. Hiermit soll dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes, großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, gerecht werden.

Derzeit liegt dem Bebauungsplan Nr. 04.012 - Schieferstraße - noch die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968 zugrunde. Diese Rechtsgrundlage wird durch die 1. Änderung auf die aktuelle Fassung umgestellt und dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes so nachgekommen.

4.5. Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Hamm-West.

5. Inhalt des Bebauungsplans

Maßgeblicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsgrundlage. Derzeit gilt für den Bebauungsplan Nr. 04.012 noch die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968, wonach in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO nicht die heute üblichen strengen Ausschlusskriterien für großflächige Einzelhandelsbetriebe gelten. Mit der Umstellung auf die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung soll dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes, großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, nachgekommen werden.

Inhaltlich unterscheiden sich die Ausweisungen der 1. Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan in Hinblick auf die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht wesentlich. Da es sich bei dem Gewerbegebiet um ein bereits erschlossenes und bebautes Gebiet handelt, ist der Rahmen dieser möglichen Vorgaben bereits gesteckt. Die Abgrenzungen der Nutzungen nach öffentlicher Verkehrsfläche und Gewerbegebiet sowie die Grenzen der überbaubaren Flächen werden unverändert übernommen. Abweichungen beziehen sich - neben der Umstellung der Rechtsgrundlagen - vor allem auf die heutzutage anzuwendenden immissionsschutzrechtlichen Belange. Deren Umfang ist im Rahmen eines Lärmschutz-Gutachtens untersucht und bestimmt worden.

Demnach werden Einschränkungen der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach dem Abstandserlass NRW aufgenommen, hierdurch wird die bislang gültige Vorgabe durch die Einteilung in ein Gewerbegebiet ohne weitergehende Einschränkungen und einem an die Wohnbebauung grenzenden Gewerbegebiet, in dem nur Betriebe und Anlagen, die nicht wesentlich stören, zulässig sind, nach heutigem Kenntnis- und Rechtsstand aktualisiert.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.012 bezog sich die einzige vorhandene textliche Festsetzung auf die Sichtwinkel, diese wird um die Einschränkung nicht nur von Vorgartenbepflanzungen, sondern zusätzlich auch von Einfriedungen in diesem Bereich ergänzt. Zudem werden weitere Ausführungen zur Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gemäß BauNVO und zulässige Grundflächenzahl) sowie zur Bauweise hinzugefügt.

Des Weiteren werden Hinweise zu Denkmalschutz, Kampfmitteln, Altlasten, Artenschutz, Methan- ausgasungen, DIN-Normen und sonstigen Quellen sowie Kontaktdaten in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der nach heutigen rechtlichen Vorgaben erforderliche Umweltbericht wird als zweiter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und die Ergebnisse werden zusätzlich in Kapitel 6. zusammengefasst.

Auf eine Ergänzung weiterer, heutzutage ansonsten üblicher planungsrechtlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften - wie beispielsweise die Vorgabe, dass Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nur unterirdisch zu verlegen sind oder Wohnungen für Betriebsleiter innerhalb der Gewerbegebiete ausgeschlossen werden - wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans verzichtet, um die Bestandsnutzer in dem bereits komplett bebauten Gebiet bei möglichen folgenden Bau- oder Nutzungsänderungsanträgen nicht nachträglich unverhältnismäßig einzuschränken.

5.1. Erschließung

Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet über die Rathenaustraße, die in nördlicher Richtung an die Lohausenholzstraße und im Süden an die Weetfelder Straße anschließt. Von dort sind unter anderem die nördlich gelegene Innenstadt sowie die südlich gelegene Autobahn A2 und die westlich gelegene Autobahn A1 erreichbar. Der Hauptbahnhof Hamm und damit die Innenstadt sind in einer Entfernung von circa 2,5 km nördlich gelegen, der Ortskern von Pelkum liegt in etwa 3,5 km Luftlinie südwestlich.

In Verlängerung der Rathenaustraße ist die Ortsumgehung Pelkum von der Weetfelder Straße bis zur A2 geplant, die den ersten Abschnitt der Bundesstraße B63n bilden soll. Durch die Errichtung der B63n ist eine Entlastung der durch den Daberg und das Zentrum von Pelkum führenden Kamener Straße vorgesehen. Wann diese Maßnahme umgesetzt werden kann, hängt auch von der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch den Bund ab.

Die innere Erschließung des Bebauungsplanbereiches erfolgt über die bereits ausgebauten Verkehrsflächen der Rathenaustraße, der hiervon abgehenden und parallel verlaufenden Schieferstraße sowie der Straße Auf dem Daberg.

Der Stellplatznachweis hat auf den privaten Grundstücksflächen zu erfolgen.

In einer Entfernung von circa 150 m nördlich des Plangebietes befindet sich an der Lohausenholzstraße die nächstgelegene Bushaltestelle „Lohausenholz Haltepunkt“, von der die Linie 83 in einem Ringverkehr vom Hauptbahnhof Hamm über den Hammer Westen, Wiescherhöfen, Lohausenholz bis nach Selmigerheide und wieder zurück fährt.

Die Straße Auf dem Daberg ist in der Radwanderkarte als fahrradfreundlicher Weg gekennzeichnet.

5.2. Bauliche Nutzung

5.2.1. Art der Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für das bereits bestehende Gewerbegebiet Schieferstraße ein Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Dieses dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind zudem Betriebsleiterwohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten. Eine Unterteilung in die Gewerbegebietsteile GE1 bis GE4 erfolgt aufgrund der durch den Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung bedingten unterschiedlichen Zulässigkeit von Betriebs- und

Anlagenarten gemäß Abstandserlass NRW (siehe Kapitel 7.2.) sowie die unterschiedliche Festsetzung der zulässigen Bauweise (siehe Kapitel 5.2.2.).

5.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes kann zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

In allen Gewerbegebietsteilen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgegeben. Damit sind gemäß § 19 BauNVO bis zu 80 % Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig. Hierüber hinausgehende Überschreitungen gemäß § 19 (4) Satz 2 und 4 BauNVO sind nicht zugelassen. Die hier festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,6 ermöglicht gemäß § 20 BauNVO pro Quadratmeter Grundstücksfläche die Errichtung von maximal 1,6 m² Geschossfläche. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei festgesetzt. Die genannten Festsetzungen greifen die Vorgaben des zuvor rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - auf, daher handelt es sich um eine Bestandssicherung und Aufrechterhaltung des Planungsrechtsstandes.

5.3. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

In den Gewerbegebietsteilen GE2 bis GE4 ist eine geschlossene Bauweise gemäß § 22 (3) BauNVO festgesetzt. Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert. In dem Gewerbegebiet GE1 ist dagegen eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand errichtet, die Länge darf höchstens 50 m betragen.

Die Tiefe der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen wird - wie schon im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.012 - großzügig gehalten, um eine hier notwendige Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke zuzulassen. Weitere Vorgaben zur Stellung der baulichen Anlagen oder auch der Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke werden nicht gemacht, einerseits da es sich bei dem Bebauungsplanbereich um ein schon komplett erschlossenes und entwickeltes Gewerbegebiet handelt und andererseits um bei möglichen Neuansiedlungen von Betrieben und Anlagen keine unnötigen Einschränkungen vorzugeben, die negative Folgen für den Wirtschaftsstandort haben könnten.

Der festgesetzte Pflanzstreifen, der eine Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet Schieferstraße und der östlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Straße auf dem Felde bildet, ist mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (siehe auch Kapitel 6.2.).

Zudem befinden sich innerhalb des Gebietes mehrere Flächen, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Hamm verzeichnet sind (siehe Kapitel 8.1.). Diese sind in der Planzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 3 und § 9 (6) BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Eine Kennzeichnung, dass unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen der Bergbau umging und auch nach Beendigung des Kohleabbaus mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden muss, erfolgt gemäß § 9 (5) BauGB in Textform (siehe auch Kapitel 8.3.).

5.4. Örtliche Bauvorschriften

Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Vorschriften wird eine örtliche Bauvorschrift im Rahmen des Bebauungsplans vorgeschrieben. Demnach sind in der Planzeichnung auf den Grundstücken der Gewerbegebiete in den Kreuzungsbereichen zur Rathenaustraße, Schieferstraße und der Straße auf dem Daberg Sichtwinkelbereiche eingetragen. Innerhalb dieser zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Bereiche sind Vorgartenanpflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Höhere Bepflanzungen würden die Sicht von den kreuzenden Straßen und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Verfahren

Gemäß § 1 (6) Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten sind. Das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung (Hamm) hat die genannten Untersuchungen durchgeführt, der Umweltbericht (Juli 2017) bildet den zweiten Teil zur städtebaulichen Begründung des Bebauungsplans. Die Ergebnisse sind zusätzlich im Folgenden kurz zusammengefasst.

6.2. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung,
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt,
- Boden / Fläche,
- Wasser / Abwasser,
- Klima / Luft,
- Kulturgüter und Sachgüter sowie
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurde für die in der Anlage 1 des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter jeweils

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

beschrieben.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen. Da sich durch die geplante Änderung die bisherige Nutzung nicht ändern wird und weitere Eingriffe nicht vorbereitet werden, können (erhebliche) Auswirkungen auf Schutzgüter a priori ausgeschlossen werden. Durch die Anwendung des Abstandserlasses werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Optimierungen für angrenzende Wohngebiete erreicht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen wegen der speziell auf den Bebauungsplan gerichteten Ziele nicht in Betracht.

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen begründen würden, werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

Gemäß § 1a (3) Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies trifft im Falle dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 zu, da gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.012 keine Änderungen zu Art und Umfang des ermöglichten Eingriffs in Form von einem Gewerbegebiet und Straßen vorbereitet werden und zudem das Gewerbegebiet Schieferstraße bereits vollständig erschlossen und bebaut ist.

Es ist gleichfalls nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der geplanten Änderung Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen könnten.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen erscheint wegen der beschriebenen Ziele der Planänderung nicht erforderlich.

Der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzte Pflanzstreifen, der eine Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet Schieferstraße und der östlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Straße auf dem Felde bildet, ist - wie schon durch die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 04.012 bestimmt - mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

6.3. Artenschutz

Es ist vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung (Hamm) im Juli 2017 eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Bebauungsplanänderung durchgeführt worden. Im Folgenden werden dessen Ergebnisse aus dem Fazit hieraus wiedergegeben:

„Für den Änderungsbereich des Bebauungsplans lässt sich bei der Potentialanalyse eine geringe Eignung als mögliches Habitat für planungsrelevante Arten feststellen. Die geplanten Änderungen betreffen allerdings auch nicht die bestehenden Nutzungen. Insofern greift das Änderungsverfahren nicht in diese ein. Mögliche potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten oder theoretische Quartiermöglichkeiten sind insofern nicht betroffen.“

Durch einen Bebauungsplan selbst können ohnehin zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Insofern sind alleine durch die geplanten Anpassungen der Festsetzungen an aktuelle rechtliche Vorgaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans 04.012 begründen könnten. Bauliche Veränderungen oder die Aktivierung von unbebauten Grundstücken sind ggf. in einem eigenen Bauantragsverfahren auf mögliche Konflikte zu prüfen.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 können daher für die Änderungsplanung des Bebauungsplans Nr. 04.012 ausgeschlossen werden.“

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Nummer 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

7.1. Gutachten

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 ist vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (Dortmund, 23.06.2017) ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten in Bezug auf den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs-, Sport- und Gewerbelärm verbunden mit der Angabe von Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sowie dem vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärm erstellt worden.

Die schalltechnische Untersuchung des auf das Plangebiet einwirkenden Lärms erfolgt unterteilt in die Lärmarten

- Verkehrslärm durch öffentliche Straßen und ein benachbartes Bahngelände,
- Sportlärm durch benachbarte Sportanlagen für Fußball und Tennis und
- Gewerbelärm durch Betriebe innerhalb und außerhalb des Plangebiets

verbunden mit der Angabe von Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sowie Untersuchung des vom Plangebiet ausgehenden bzw. zu erwartenden Gewerbelärms verbunden mit einer Zonierung nach dem Abstandserlass.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass durch die umliegenden öffentlichen Straßen und vorrangig durch ein benachbartes Bahngelände, welches sich aus Durchfahr Gleisen und einem Rangier- und Verschiebebahnhof zusammensetzt, nicht unerheblicher Verkehrslärm auf das Plangebiet einwirkt, wodurch die nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ geltenden schalltechnischen Orientierungswerte überschritten werden. Bezogen auf den Verkehrslärm sind daher Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die in Form von passiven Maßnahmen untersucht und angegeben werden. Hierzu sind in den Bebauungsplan Darstellungen von Lärmpegelbereichen innerhalb der überbaubaren Bereiche aufgenommen worden, für die passive Lärmschutzvorgaben vorgegeben werden (siehe Kapitel 7.2).

Die Untersuchungen haben des Weiteren ergeben, dass der durch die benachbarten Sportanlagen auf das Plangebiet einwirkende Sportlärm nach dem Verfahren der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV) als nicht erheblich eingestuft werden kann. Die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung geltenden Immissionsrichtwerte werden eingehalten, in Bezug auf die Sportanlagen liegt somit keine Konfliktsituation vor.

Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm und der vom Plangebiet ausgehende bzw. zu erwartende Gewerbelärm liegen mit einer Ausnahme im Bereich der für Gewerbegebiete üblichen Höhe. Als Ausnahme ist der nordöstliche Bereich des Gewerbegebiets anzuführen, in dem wie bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.012 nur "nicht wesentlich störende Betriebe" zulässig sind (siehe Kapitel 7.2.). Durch diese Festsetzung im Bebauungsplan kann diese Konfliktsituation somit aufgehoben werden. An den weiteren untersuchten Immissionsorten werden die nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten, sodass an diesen keine Konfliktsituationen zu erwarten sind.

In Bezug auf den Immissionsschutz wird eine Unterteilung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW vorgenommen. Nach dem Abstandserlass wird festgelegt, welche Art von Betrieben auf Grund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten vom Grundsatz her möglich ist (siehe Kapitel 7.2.).

7.2. Immissionsschutzwirksame Festsetzungen im Bebauungsplan

Festsetzung von Lärmpegelbereichen

In Bezug auf Lärmschutzmaßnahmen ist im vorliegenden Planverfahren zwischen zwei Arten von Maßnahmen zu unterscheiden:

1. Maßnahmen zum Schutz der innerhalb des Plangebiets vorhandenen und geplanten Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohn- und Bürogebäude) gegen von außen eindringenden Lärm (Schutz gegen Außenlärm) und
2. Maßnahmen zum Schutz gegen Gewerbelärm durch Betriebe innerhalb des Plangebiets sowohl in Bezug auf Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohn- und Bürogebäude) innerhalb des Plangebiets als auch außerhalb des Plangebiets wie z.B. benachbarte Wohngebiete (Immissionsschutz).

Als Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm wurden auf Grund der Lage des Plangebietes direkt neben einer ausgedehnten Bahnanlage und der das Plangebiet durchziehenden Straßen vorrangig passive Lärmschutzmaßnahmen untersucht. Darüber hinausgehende aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. die Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich des Bahngeländes wurden nicht berücksichtigt, da das Bahngelände nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang des Grenzverlaufs zum Bahngelände kommt nicht weiter in Betracht, da das Bahngelände eine erhöhte Lage aufweist, wodurch eine geplante Lärmschutzwand eine außergewöhnliche Höhe von 6 m aufweisen müsste, um überhaupt eine wesentliche Abschirmwirkung zu erreichen. Lärmschutzwände entlang der das Plangebiet durchziehenden Straßen sind aufgrund der zur Erschließung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Unterbrechungen nicht wirksam und werden dementsprechend nicht weiter berücksichtigt.

Die Ermittlung der zum Schutz gegen Außenlärm erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgte nach dem Verfahren der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. In der DIN 4109 werden als Schallschutzmaßnahmen die für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Gebäuden, bzw. Räumen, erforderlichen Schalldämm-Maße (Luftschalldämmung) vorgegeben. Da sich die Schalldämm-Maße auf die Gebäude beziehen und nicht auf die aktiven Geräuschemittenten (z.B. Straßen), werden diese als passive Schallschutzmaßnahmen bezeichnet. Passive Lärmschutzmaßnahmen haben das Ziel, wenn die geltenden Schutzwerte im Außenbereich nicht eingehalten werden können, zumindest die schutzbedürftigen Innenbereiche der Gebäude gegen erhebliche Belästigungen durch von außen eindringenden Lärm zu schützen. Hierzu sollen vor allem Beeinträchtigungen der Kommunikation und des Schlafs vermieden werden. Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen zählen vorrangig Schallschutzfenster und andere die Schalldämmung der Außenhülle der Gebäude betreffende Maßnahmen.

Für die ermittelten Lärmpegelbereiche ergeben sich je nach Art der Nutzung für die Außenbauteile der schutzbedürftigen Räume erforderliche resultierende Schalldämm-Maße. Das Plangebiet weist demnach je nach Entfernung zu den Gleisanlagen Lärmpegelbereiche zwischen IV und VII auf.

Der Lärmpegelbereich VII ist mit sehr erheblichen Schallschutzmaßnahmen verbunden. Die ermittelten Schallschutzmaßnahmen basieren dabei auf den Schutz von Schlafräumen, welches durch eine Korrektur von 10 dB(A) berücksichtigt wurde. Für Räume, die von ihrer Bestimmung nicht zum Schlafen dienen, wie z.B. Büroräume und Seminarräume, können die Anforderungen um 10 dB abgesenkt werden. Die dann verbleibenden Anforderungen für Büroräume von erf.R'w,res = 40 dB sind nicht mehr mit besonders hohen Schallschutzmaßnahmen verbunden. Zur Umsetzung dieser Anforderung sind üblicher Weise eine massive Bauausführung und besondere Schallschutzfenster erforderlich.

Nach Angaben der Deutschen Bahn, Niederlassung Hamm, ist in den nächsten circa fünf Jahren eine Änderung des Bahngeländes und der Streckenführungen im Bereich des Rangierbahnhofes geplant. Die geplante Änderung beinhaltet z.B. eine Verlegung des auf der Nordwestseite des Rangierbahnhofes verlaufenden Gleises 2913, das ein erhöhtes Güterzugaufkommen aufweist, auf die Ostseite. Da die hiermit verbundenen Planungen und Umbauarbeiten noch nicht angeschlossen sind, wird dies im vorliegenden Gutachten nicht weiter berücksichtigt. Die vorliegende Situation mit der im unmittelbaren Nahbereich zum Gewerbegebiet Schieferstraße verlaufenden Güterbahnstrecke (Gleis 2913) berücksichtigt dabei den ungünstigeren Fall und deckt somit die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen in gesicherter Weise ab. Nach Abschluss der Umplanungen im Bereich des Rangierbahnhofes und damit einhergehenden geringeren Lärmbelastungen des Bebauungsplangebietes können durch Einzelnachweise im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren anschließend nach gutachterlicher Untersuchung Abweichungen von den hier festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.

Zonierung nach Abstandserlass

Zur Planung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen dem überplanten Gewerbegebiet und den benachbarten zusammenhängenden Wohnbebauungen wurde der Abstandserlass NRW 2007 herangezogen. Der Abstandserlass dient im Sinne von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dem Planungsgrundsatz, wonach die durch ein Nebeneinander verschiedener Gebietsarten resultierenden Konflikte nicht nur immissionsschutzrechtlich zu steuern sind, sondern - soweit möglich und erforderlich - bereits planerisch gelöst werden müssen (Vorsorgeprinzip). In dem Abstandserlass sind verschiedene Abstandsklassen enthalten, denen bestimmte Betriebsarten zugeordnet werden. Die Betriebsarten werden dabei in sieben Abstandsklassen unterteilt, denen zu benachbarten Wohngebieten Mindestabstände ab 100 Metern zugewiesen werden.

Zur Bestimmung der im Gewerbegebiet Schieferstraße zulässigen Abstandsklassen wurden die Abstände zu den nächstbenachbarten Wohngebieten ermittelt und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.012 entsprechend aufgeteilt. Als benachbarte Wohngebiete wurden dabei die Wohnbebauungen an der Straße Auf dem Felde, am Albert-Spieker-Weg und an der Kupferstraße berücksichtigt. Die Wohnbebauung an der Straße Auf dem Felde grenzt dabei direkt an das

Gewerbegebiet Schieferstraße an, so dass im Bereich der direkt angrenzenden Gewerbegebietsfläche bis zu einer Tiefe von 100 m der Abstandserlass nicht angewendet werden kann. Für Anlagen und Betriebe in diesem Bereich ist somit stets eine Einzelprüfung erforderlich.

Die Wohnbebauung am Albert-Spieker-Weg weist zum Gewerbegebiet Schieferstraße einen Abstand von 90 bis 150 m auf, so dass auch hier der Abstandserlass nicht vollflächig angewandt werden kann. Die Wohnbebauung an der Kupferstraße weist zum Gewerbegebiet Schieferstraße einen Abstand von 300 m auf, wodurch die Wohnbebauung an der Kupferstraße hinsichtlich der Mindestabstände zu keiner weitergehenden Einschränkung führt. Die an der Straße Auf dem Daberg vorhandenen Wohn- und Geschäftshäuser werden nicht zur Bestimmung der Mindestabstände herangezogen, da diese im Außenbereich liegen und keine zusammenhängende Wohnbebauung darstellen, sondern eher als Gemengelage einzustufen sind. Im Sinne von Nummer 2.2.2.2 des Abstandserlasses werden die entlang der Straße Auf dem Daberg vorhandenen Wohn- und Geschäftshäuser daher als Zwischenzone eingestuft, in denen weniger schutzbedürftige Nutzungen als in Wohngebieten bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche oder vergleichbare Nutzungen vorliegen. Dies gilt auch für die an der Straße Auf dem Daberg gelegene Hofstelle, deren Umfeld ebenfalls als Außenbereich nach § 35 BauGB eingestuft wird.

Auf Grund der vorliegenden Abstände kommen für den Bebauungsplan lediglich die Abstandsklassen V bis VII in Betracht. Hinsichtlich der Abstandsklasse V werden nur die mit einem Stern (*) versehenen Betriebe und Anlagen zugelassen und dies als Ausnahmeregelung mit in die Abstandsklasse VI aufgenommen. Ein allgemeines Heranziehen der Abstandsklasse V kann als problematisch eingestuft werden, da die hierfür in Frage kommende Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt, an die die entlang der Straße Auf dem Daberg befindlichen Wohn- und Geschäftshäuser angrenzen. Weiterhin befindet sich auch innerhalb des südwestlichen Plangebiets ein Wohnhaus, Rathenastraße 24, wodurch der südwestliche Bereich des Plangebiets hinsichtlich seiner betrieblichen Nutzung eingeschränkt wird.

In Bezug auf die Zulässigkeit von einzelnen Anlagen und Betrieben ist zudem zu berücksichtigen, dass bestimmte Anlagen und Betriebe nur in Industriegebieten (GI) zulässig sind. Hierzu gehören insbesondere Betriebe mit Anlagen, die einer Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG bedürfen und in der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt sind. Anlagen und Betriebe, die im Abstandserlass einen Hinweis auf Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV haben, sollten daher von vorneherein ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der 4. BImSchV wird, wie im Abstandserlass aufgeführt, der Stand vom 15.07.2006 berücksichtigt.

Weiterhin wird empfohlen, Freizeitparks nach Nr. 160 des Abstandserlasses auszuschließen, da Freizeitparks i.d.R. mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und die Erschließung des Gewerbegebiets nach Norden hin entlang eines Wohngebietes führt, welches hierdurch zusätzlich belastet würde.

Demnach sind innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 nur nicht-störende Gewerbebetriebe zulässig. Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII (Nr. 1-221) der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804.25.1) vom 06.06.2007 oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit sind nicht zulässig. (Die Abstandsliste ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang 2 beigelegt.)

Innerhalb des Gewerbegebietes GE3 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (Nr. 1-199) sowie Betriebe und Anlagen mit der laufenden Nummer 200 der Abstandsklasse VII der Abstandsliste 2007 oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Nach Nummer 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189, 192 und 196 der Abstandsliste aufgeführten Anlagenarten der Abstandsklasse VI sowie Anlagen mit ähnlichem oder geringerem Emissionsgrad zugelassen werden.

Innerhalb des Gewerbegebietes GE4 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Nr. 1-160) sowie Betriebe und Anlagen mit den laufenden Nummern 165, 171 bis 173, 175 bis 178, 180 der Abstandsklasse VI und 200 der Abstandsklasse VII der Abstandsliste 2007 oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Nach Nummer 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158 und 159 der Abstandsliste aufgeführten Anlagenarten der Abstandsklasse V sowie Anlagen mit ähnlichem oder geringerem Emissionsgrad zugelassen werden.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas

8.1. Altlasten

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind Altablagerungen (Verfüllungen) und Altstandorte (ehemalige Industrie- und Gewerbegrundstücke), bei denen aufgrund der Vornutzung der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer sonstigen Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit durch Belastungen mit Schadstoffen besteht. Bestätigt sich nach einer Untersuchung der Verdacht, spricht man von einer Altlast.

Nach Angaben des Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Hamm befinden sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 mehrere Altgewerbebetriebe, u.a. Maschinenfabriken, eine chemische Reinigung / Färberei sowie ehemalige Eigenverbraucher-Tankanlagen.

8.1.1. Fläche mit einer Altlast

Im Rahmen der orientierenden Gefährdungsabschätzung im September und November 2016 durch das Gutachterbüro Mull & Partner (Hagen) wurden für den Bereich unter der vollständig versiegelten ehemaligen Betriebshalle und im direkten Umfeld der ehemaligen chemischen Reinigung, Wäscherei und Färberei G 6 insbesondere auf dem Flurstück 936 der Schieferstraße 4 durchweg nutzungsspezifische hohe LHKW-Belastungen (chemische Reinigung, Lösungsmittel) sowohl im Boden, als auch in der Bodenluft vorgefunden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen deutliche Überschreitungen der orientierend für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser herangezogenen Maßnahmenschwelldwerte gemäß LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser 1994, „Empfehlung für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden“). Aus fachgutachterlicher Sicht liegt hier auf dem Flurstück 936 eine „Altlast / schädliche Bodenverunreinigung“ vor und ist somit dementsprechend als Altlast im Bebauungsplan gekennzeichnet. Im Rahmen von Nutzungsänderungen und Eingriffen in den Untergrund sind vorab Detailuntersuchungen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Hamm erforderlich.

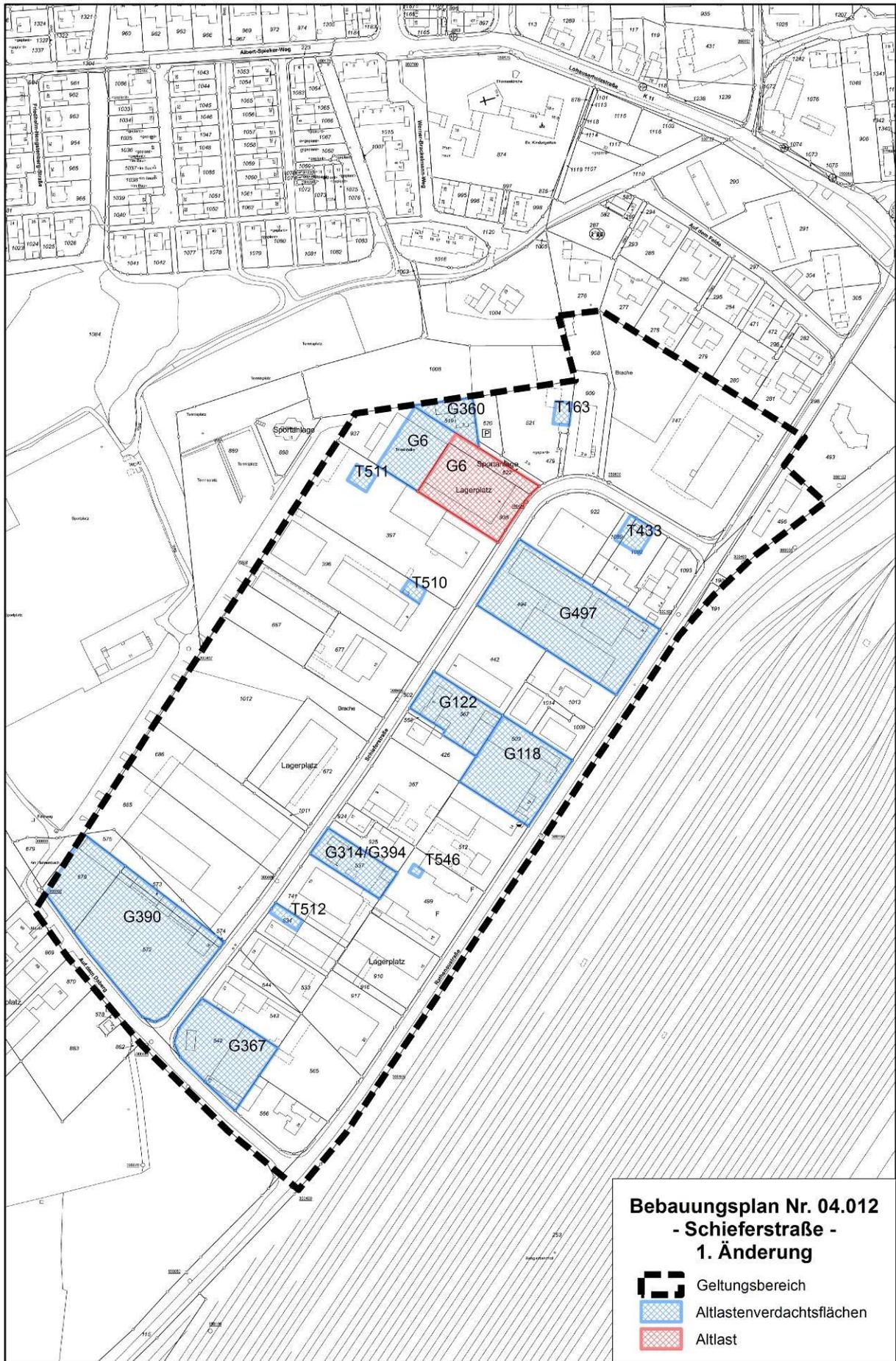


Abb. 4: Im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten eingetragene Flächen

8.1.2. Altlastverdachtsflächen

Innerhalb des Gewerbegebietes Schieferstraße befinden sich vier Eigenverbrauchertankstellen (T) mit ehemals oberirdisch gelagerten Tanks, die im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“ eingestuft sind. Dabei handelt es sich um die Flächen T 163 (Schieferstraße 2b - Flurstück 521), T 511 (Schieferstraße 6 - Flurstück 397), T 510 (Schieferstraße 8 - Flurstück 396), T 546 (Rathenaustraße 16 - Flurstück 499).

Drei ehemalige Gewerbebetriebe (G) sind im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad in „Fläche mit geringem Verdachtspotential“ eingestuft und noch nicht untersucht worden. Bei der Fläche G 367 (Schieferstraße 23 - Flurstück 542) handelt es sich um eine ehemalige Kfz-Reparaturwerkstatt, die von 1970 bis 1997 betrieben wurde. Derzeit wird die Fläche weiterhin gewerblich genutzt. Auf der Fläche T 512 (Schieferstraße 17 - Flurstück 534) befand sich ab 1973 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine ehemalige Verbrauchertankstelle einer ehemaligen Zimmerei mit zwei oberirdischen Fasszapfstellen mit je 600 l Benzin. Die Einstufung erfolgte aufgrund der geringen Flächengröße der ehemaligen Zapfstellen und hat keinen Einfluss auf die derzeitige weitere gewerbliche Nutzung des gesamten Flurstücks. Auf der Fläche G 118 (Rathenaustraße 12 - Flurstück 509) waren von 1965 bis 1969 ein ehemaliges Erz-mischwerk und von etwa 1970 bis circa 2016 eine Maschinenbau- und Härtereigesellschaft angesiedelt. Die Fläche wird derzeit nicht genutzt.

Für weitere Grundstücke liegen sechs externe Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vor. Ein ehemaliger Gewerbebetrieb (Bauhof einer Tiefbaufirma) auf dem Flurstück 678 der Schieferstraße 16 mit der Altlastenflächennummer G 390 wurde durch das Gutachterbüro Guch (Hamm) im Jahre 2014 untersucht. Der Bericht zur Gefährdungsabschätzung vom 28.01.2014 liegt dem Umweltamt vor. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse erfolgte eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Dieses Flurstück wird derzeit wieder als Gewerbefläche genutzt.

Ein ehemaliger Gewerbebetrieb (Kfz-Reparaturwerkstatt) auf dem Flurstück 519 der Schieferstraße 2 mit der Altlastflächennummer G 360 wurde durch das Umweltamt Hamm im Jahre 2005 untersucht. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgte eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Dieses Flurstück wird zu Wohnzwecken genutzt.

Der Bereich der ehemaligen Eigenverbraucherstankstelle G 314 auf dem Flurstück 537 der Schieferstraße 13 wurde durch das Umweltamt Hamm im Jahre 2009 untersucht. Der ehemalige Gewerbebetrieb (Autohalle eines Tiefbau- und Busunternehmens (1969 bis 1983) G 394 auf demselben Flurstück wurde durch das Gutachterbüro Mull & Partner (Hagen) in 2016 / 2017 untersucht. Die Untersuchungen der Boden- und Bodenluftproben auf die Hauptverdachtsparameter KW, LHKW, BTEX, PAK und PCB ergaben keine Auffälligkeiten oder Überschreitungen der entsprechenden Prüfwerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Aufgrund von unauffälligen Untersuchungsergebnissen erfolgt eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Dieses Flurstück wird zu Wohnzwecken mit Hausgarten genutzt. Die Halle ist gewerblich vermietet.

Im Rahmen der orientierenden Gefährdungsabschätzung im September und November 2016 durch das Gutachterbüro Mull & Partner (Hagen) wurden für den Bereich unter der vollständig versiegelten ehemaligen Betriebshalle und im direkten Umfeld der ehemaligen chemischen Reinigung, Wäscherei und Färberei G 6 insbesondere auf dem Flurstück 936 der Schieferstraße 4 durchweg nutzungsspezifische hohe LHKW-Belastungen (chemische Reinigung, Lösungsmittel) sowohl im Boden, als auch in der Bodenluft vorgefunden (siehe Kapitel 8.1.1.). Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgte eine Einstufung des Flurstücks 937 im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger /

planungsrechtlicher Nutzung“. Eine akute Gefährdung über den Wirkungsgrad Boden - Mensch, die aus Vorsorgegründen sofortigen Handlungsbedarf zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich machen würde, lässt sich jedoch nicht erkennen, sodass es keine Bedenken gegen eine derzeitige und künftige gewerbliche Nutzung der Fläche gibt. Im südöstlichen Hallenbereich ist derzeit ein Dämmstoffvertrieb ansässig (Flurstück 936), der nordwestlich angrenzende Trakt (Flurstück 937) wird zu sportlichen Zwecken genutzt (ehemalige Tennishalle, jetzt Soccerhalle).

In einem Teilbereich der ehemaligen Eigenverbrauchertankstelle T 433 eines Bauunternehmens (1963 bis etwa 2002) auf dem Flurstück 1092 der Schieferstraße 1a sind im Bereich des Vergaserkraftstoff-Erdtanks (5.000 l) im Auffüllungshorizont in einer Tiefe von 0,35 bis 0,55 m kleinräumig erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen von 1.500 mg/kg nachgewiesen worden. Aufgrund der derzeitigen Versiegelung der Fläche ist ein Direktkontakt ausgeschlossen. Das Gutachterbüro weist darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass kleinräumig bei Tiefbauarbeiten mit dem Auftreten von Mineralölkohlenwasserstoffen verunreinigtem Bodenmaterial zu rechnen ist, welches zu separieren und getrennt zu entsorgen ist. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse erfolgt eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Dieses Flurstück wird derzeit ausschließlich gewerblich genutzt.

In einem Teilbereich des Altstandortes G 112 - ehemaliges Erzmischwerk (1967 bis 1976) sowie Kfz-Werkstatt und Bauunternehmen (bis 2002) - auf dem Flurstück 567 der Schieferstraße 5 wurden kleinräumig in der ehemaligen Kfz-Werkstatthalle (heute Carport) geringe Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen vorgefunden. Die Untersuchungen in der ehemaligen Produktionshalle ergaben keine erhöhten Schadstoffgehalte. Es liegen keine Prüfwertüberschreitungen gemäß BBodSchV der Nutzungsart Industrie- und Gewerbegrundstück vor. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgt eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Dieses Flurstück wird zu Wohnzwecken mit Hausgarten genutzt. Die ehemalige Produktionshalle bzw. Kfz-Reparaturwerkstatt ist momentan vom Eigentümer vermietet.

Im nördlichen Teilbereich des Altstandortes G 497 - ehemalige Maschinenfabrik (1963 bis 1979) - auf dem Flurstück 494 der Rathenaustraße 8 wurden in den Bodensondierungen auf der Lagerfläche außerhalb der o.g. Fabrikhalle erhöhte Mineralölkohlenwasserstoffgehalte von 3.600 mg/kg sowie erhöhte Blei- und Kupfergehalte nachgewiesen. Es liegen jedoch keine Prüfwertüberschreitungen gemäß Bundesbodenschutzverordnung der Nutzungsart Industrie- und Gewerbegrundstücke vor. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgt eine Einstufung der Fläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Die ehemalige Fabrikhalle wird derzeit nicht genutzt. Auf dem Flurstück befinden sich noch eine Lagerhalle (gebaut circa 1985, derzeitige Nutzung unbekannt) und eine Werkstatthalle (gebaut circa 2001), die derzeit vermietet sind.

Die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten sind unter dem Gesichtspunkt, dass eine Nutzung der untersuchten Flächen durch ein Gewerbe und Wohnen vorgesehen ist, bewertet worden. Gemäß Baugesetzbuch ist sicherzustellen, dass für das Vorhaben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Im Bereich versiegelter Flächen besteht kein Handlungsbedarf. Bautechnisch anfallender Bodenaushub oder Anschüttungsmaterial ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bodengutachten sind Bestandteil der Verfahrensakte und somit nach Rechtskraft des Bebauungsplans jederzeit einsehbar.

8.2. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) - hat zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 unter den Fundstellennummern 5/37483, 5/37746, 5/37748, 5/38002, 5/38003 und 5/38073 Stellung genommen. Die Stellungnahme beruht auf Luftbildern, die dem KBD-WL bis heute zur Verfügung stehen und ist

nicht abschließend. Für weitere Baumaßnahmen ist jeweils eine erneute Anfrage erforderlich. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die zurzeit bestehende Kampfmittelsituation.

Dabei sind im Plangebiet 26 vermutliche Blindgängereinschlagstellen festgestellt worden. Bodeneingriffe jeglicher Art sind im Gefahrenbereich der Blindgängerverdachtspunkte (Radius 20 m) untersagt und dürfen erst nach Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe und anschließender Freigabe durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz - Feuerwehr - durchgeführt werden. Die Sondierung der Verdachtspunkte ist bei der Feuerwehr mit einer Vorlaufzeit von mehreren Monaten zu beantragen.

Wegen zusätzlicher erkennbarer Kriegsbeeinflussung (Bombardierung) sind nach heutigem Stand im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang möglicherweise aber noch zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL erforderlich (ggf. Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, ggf. Bohrlochdetektionen vor Ramm- oder Bohrarbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt Einzelfall bezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, ist sofort telefonisch die Feuerwehr (903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

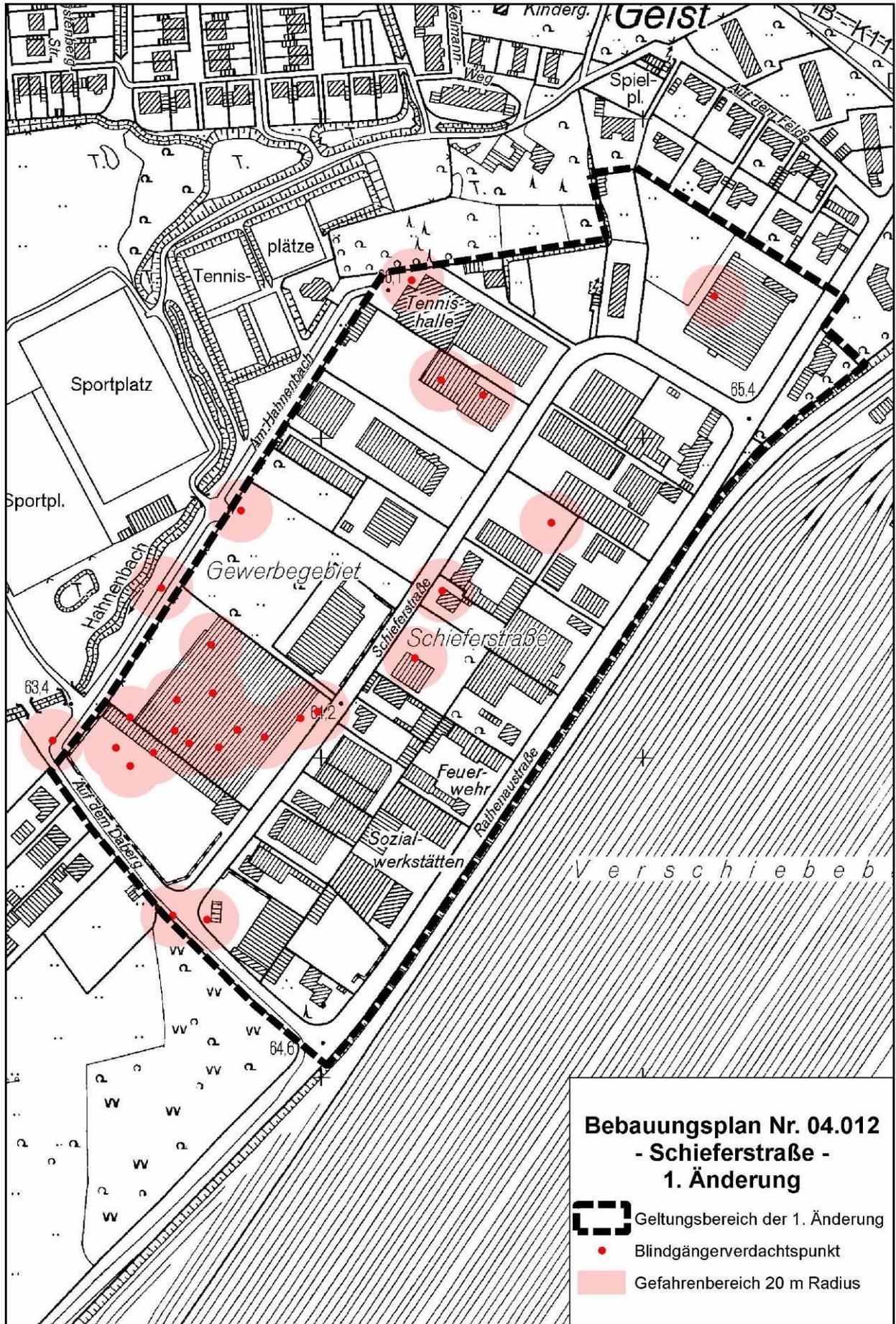


Abb. 5: Übersicht zu Blindgängerverdachtspunkten und deren Gefahrenbereichen im Plangebiet

8.3. Bergbau

Der Bebauungsplan enthält eine nachrichtliche Kennzeichnung in Hinblick auf möglicherweise unterhalb des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau.

Die bergbaurechtlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten. Nach den der Bezirksregierung Arnberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist dort nichts bekannt.

Die Bezirksregierung Arnberg wies zudem auf verliehene Bergwerks- und Bewilligungsfelder hin. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

8.4. Methangas

Nach gutachterlichen Feststellungen (Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster) liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 04.012 in einem Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können (Zone III). Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzept-erarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

9. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL - Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

10. Ver- und Entsorgung

10.1. Versorgung des Plangebietes

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Hamm im Plangebiet. Versorgungsanlagen sind im Bestand innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

10.2. Entwässerung des Plangebietes

Die Abwässer werden in das städtische Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Der nachfolgende Umweltbericht des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung (Hamm) vom Juli 2017 bildet den zweiten und integrierten Teil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße -.

Hamm, den 17.01.2018

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Muhle
Ltd. städt. Baudirektor

Anhang

Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße -	
Lage des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtbezirk Pelkum - Ortsteil Wiescherhöfen - westlich des Rangierbahnhofes 	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet Schieferstraße - Schieferstraße, Rathenaustraße, Straße Auf dem Daberg 	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bauungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Umstellung der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage auf die aktuelle Baunutzungsverordnung zur Verhinderung der Ansiedlung von großflächigem zentrenrelevanten Einzelhandel - Beibehaltung der Ausweisung als Gewerbegebiet 	
Art des Verfahrens	Änderungsverfahren gemäß § 2 (1) BauGB	
Verfahrensverlauf	Änderungsbeschluss	15.03.2016 (Vorlage-Nr. 0734/16)
	Scoping gemäß § 4 (1) BauGB	15.04.-16.05.2016
	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Besprechungsmöglichkeit von 15.04.2016 bis 29.04.2016
	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	04.07.-04.08.2017
	landesplanerische Abstimmung	nicht erforderlich
	Offenlegungsbeschluss	17.10.2017 (Vorlage-Nr. 1261/17)
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	15.11.-15.12.2017
	sonstige	Veränderungssperre (14.02.2017, Vorlage-Nr. 1013/16) ab 31.03.2017
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	aus FNP abgeleitet gemäß § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Hamm 	
Organisation der Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> - äußere Erschließung über die Anschlüsse an die Rathenaustraße - innere Erschließung über die bestehenden Straßen Rathenaustraße, Schieferstraße und Auf dem Daberg 	
Planausweisung / Dichtewerte	<ul style="list-style-type: none"> - Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet - Grundflächenzahl 0,8; Geschossflächenzahl 1,6 - maximal zwei Vollgeschosse - größtenteils geschlossene Bauweise 	
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgebot als Abgrenzung zum östlich angrenzenden Wohngebiet 	
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Parken: Stellplatznachweise auf privater Grundstücksfläche - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinie 83 auf Lohuserholzstraße; Entfernung zum Hauptbahnhof etwa 2,5 km 	
Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung über das städtische Kanalnetz 	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind und zulässig waren 	
Sonstige Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - 15 im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten eingetragene Flächen (davon 1 Altlast) - 26 vermutliche Blindgängereinschlagstellen im Plangebiet 	
Gutachten	Artenschutz	04.07.2017
	Immissionsschutz	12.07.2017
	Altlasten	vorliegend, 2005 / 2010 / 2014 / 2017 (5x)
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 128.380 m²
	Gewerbe (GE)	ca. 112.720 m ² (87,8 %)
	Verkehrsflächen	ca. 15.660 m ² (12,2 %)

Anhang 2: Abstandsliste 2007

aus:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)**Abstandsklasse: I Abstand: 1.500 m**

Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken einschl. Stranggießanlagen
4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse: II Abstand: 1.000 m

5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)
9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschauben (s. auch lfd. Nr. 101)
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse: III Abstand: 700 m

23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)
28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) & 10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse: IV Abstand: 500 m

37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlschmelzstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammern mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)

Abstandsklasse: V Abstand: 300 m

81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstille je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzförmigen Bädern, durch Flam-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2), 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschaublen
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Fumier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emallieranlagen

150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse: VI Abstand: 200 m

161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammern mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleimern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtflächenfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln

188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse: VII Abstand: 100 m

200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Rundemeuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)